

verpflichtet, als ein alter Kriegskamerad diese Anregung zu geben, und ich bin fest überzeugt, Sie werden einstimmig die damals Gefallenen hier in der beantragten Weise ehren. (Lebhafter Beifall).

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Aus Ihrem Beifall ging schon hervor, daß wohl der Wunsch vorhanden ist, einstimmig diesen Antrag zu genehmigen. Ich bitte diejenigen, die den Antrag genehmigen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ich darf annehmen, daß die Annahme einstimmig erfolgt ist.

Wir kommen nun zu Punkt 6, Antrag des Herrn Carl Meißner in Elbing:

Die Hauptversammlung wolle beschließen: dem Börsenblatt ist täglich als weitere Beilage ohne besondere Berechnung zuzugeben ein zweiter Bestellzettelbogen auf farbigem Papier, welcher nach Wunsch der Verleger der in der betreffenden Nummer angezeigten älteren Werke Bestellzettelvordrucke für diese enthält. Ueber Größe und Preise der letzteren gelten die für den weißen Bestellzettelbogen getroffenen Bestimmungen.

Herr Carl Engelhorn, zweiter Schatzmeister wird im Namen des Vorstandes dazu sprechen.

Herr Carl Engelhorn-Stuttgart: Der Vorstand glaubt Ihnen den Antrag Meißner zur Annahme empfehlen zu sollen. Nachdem die Beigabe eines Bestellzettels zum Börsenblatt sich im allgemeinen wohl bewährt hat, glauben wir einen derartigen Ausbau dieser Einrichtung, wie ihn der Herr Antragsteller wünscht, warm begrüßen zu sollen. Die Brauchbarkeit des Börsenblattes wird dadurch nur erhöht werden, es liegt also sowohl im Interesse der Leser des Börsenblattes wie im Interesse des Vereins, daß diese Einrichtung geschaffen werde. Nur glauben wir einen kleinen Zusatz beantragen zu sollen, nämlich daß auf diese farbigen Bestellzettel nicht nur ältere Werke kommen sollen, sondern auch wiederholt angezeigte Neuigkeiten. Es ist das ein Wunsch, der sich aus der Mitte des Vereins schon öfter geltend gemacht hat, und ich glaube, daß sich der Herr Antragsteller damit wird einverstanden erklären können.

Herr Carl Meißner-Elbing: Meine Herren! Ich bin ja diesmal in der Lage, die freundliche Unterstützung des Vorstandes für meinen Antrag gefunden zu haben. Ich bin dadurch weiter in der Lage, mich zur Empfehlung meines Antrags kurz fassen zu können. Der Antrag geht hervor aus einem praktischen Bedürfnis, aus dem Bedürfnis des Sortimenters, die Zahl der Circulare, die er trotz allem und alledem doch noch täglich in großer Menge empfängt, zu vermindern, und ich glaube auch aus dem Wunsche der Herren Verleger, diejenigen Kosten zu mindern, die ihnen diese Anzeige ihrer Verlagswerke durch Circulare bisher verursacht hat. Beiden Bedürfnissen würde auf diesem Wege entsprochen werden können, und es würde endlich dadurch ein finanzielles Resultat zum Vorteil des Börsenblattes erzielt werden. Ich hoffe, daß diese wenigen Worte genügen, um Ihrerseits die Genehmigung erfolgen zu lassen. Ich kann meinerseits nur noch hinzufügen, daß ich die Erweiterung, die der Vorstand vorgeschlagen hat, als eine durchaus notwendige anerkenne.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? Es scheint nicht der Fall. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß diese Idee schon von dem außerordentlichen Börsenblattausschuß erwogen und in seiner Denkschrift erwähnt worden ist, und daß der Ausschuß nur meinte, daß zunächst der eine Zettelbogen eingeführt werden sollte.

Es wünscht niemand weiter das Wort, ich ersuche diejenigen, die für den Antrag nebst dem vom Vorstande vorgeschlagenen Zusätze stimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Gegen wenige Stimmen ist der Antrag angenommen worden.

Wir kommen jetzt zu Punkt 7, Antrag des Herrn Carl Meißner-Elbing:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, die nachgenannten Paragraphen der Buchhändlerischen Verkehrs-Ordnung vom 26. April 1891 in folgender Weise abzuändern:

§ 3 erhält den Zusatz:

»oder in dem Adreßbuch des deutschen Buchhandels neben der betreffenden Firma stehen«.

§ 8 al. 1 wird geändert in:

»Feste Bestellungen sind solche, welche ausdrücklich diesen Vermerk tragen«.

§ 8 al. 3 erhält den zwischen die Worte »Verleger« und »nicht verpflichtet« einzuschubenden Zusatz:

»mit Ausnahme der in § 10 aufgeführten Fälle«.

§ 10 al. 2 erhält nach den Worten »unmöglich geworden« folgende Fassung:

»so ist der Verleger zur Rücknahme desselben verpflichtet, falls ihm innerhalb dreier Monate die Thatsache mitgeteilt und das Werk zugestellt wird«.

§ 12 erhält als al. 3 folgenden Zusatz:

»Bei eintretenden Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung seitens des Sortimenters verlangt ist, hat der Verleger demselben auf Verlangen den Original-Bestellzettel zur Einsicht einzusenden«.

§ 26 al. 2 erhält folgenden Zusatz:

»Der ordentliche Gerichtsstand der Buchhändler wird hierdurch nicht geändert«.

§ 30 al. 1. Schlusssatz: fällt fort.

§ 33 al. 1 erhält folgenden Zusatz:

»Das Ausschneiden einzelner Seiten eines Buches oder Schäden, welche Umschläge und Einbanddecken lediglich infolge der Versendung erlitten haben, geben dem Verleger nicht die Berechtigung, die Rücknahme eines Buches zu verweigern«.

Herr Johannes Stettner, zweiter Schriftführer, wird im Namen des Vorstandes dazu sprechen.

Herr Johannes Stettner-Freiberg: Meine Herren! Namens des Vorstandes möchte ich Sie ersuchen, den Antrag in dem Sinne an den Vorstand zu bringen, daß die Hauptversammlung den Antrag Meißner an den Vorstand verweist und den Vorstand veranlaßt, diesen Antrag dem Vereinsausschuß zu überweisen, damit der Vereinsausschuß über die Sache berate und dem Vorstand Bericht erstatte, und eventuell einen Antrag darüber an die nächste Hauptversammlung bringe.

Herr Carl Meißner-Elbing: Wenn ich auch nicht leugnen kann, geehrte Herren, daß es mir als Antragsteller bei weitem lieber wäre, meine Anträge von Ihnen heute möglichst einstimmig angenommen zu sehen, so muß ich doch sagen, daß der Weg, den der geehrte Vorstand uns zur Beratung und Durchführung der in meinem Antrage niedergelegten Anregungen und Vorschläge empfiehlt, wohl der richtige sein wird, und ich erkläre mich von vornherein damit einverstanden. Ich will